

INFORMATIONSBLATT

Befreiungsmöglichkeiten für Ehegatten von Landwirten werden eingeschränkt

Wer einen Landwirt oder eine Landwirtin heiratet, ist per Gesetz in der Alterssicherung der Landwirte versichert und zwar vom ersten Tag der Ehe an. Nach Zahlung eines monatlichen Beitrages in die Alterskasse entsteht ein eigener Rentenanspruch für den Ehepartner, die sogenannte „Bäuerinnenrente“.

Die Beitragszahlung ist eine Pflicht, die mit dem Tag der Eheschließung entsteht. Wer sich von dieser Pflicht befreien lassen will, muss dies bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen. Ein Befreiungsgrund, der gerade für junge Ehefrauen immer mehr zutrifft, ist ein eigenes außerlandwirtschaftliches Einkommen über 4.800 € jährlich.

Für Landwirte besteht ebenso eine Meldepflicht über die Eheschließung an die zuständige Alterskasse. Dafür sind drei Monate Zeit. Es kommt leider immer wieder vor, dass dies versäumt wird. Das passiert besonders bei Nebenerwerbslandwirten, die sich - vielleicht schon Jahre vor der Eheschließung - von der Versicherungspflicht haben befreien lassen. Sie haben mit der landwirtschaftlichen Alterskasse praktisch nicht mehr viel zu tun. Das scheint aber nur so, denn die Beitragspflicht für Ehegatten entsteht unabhängig davon, ob der Landwirt selbst befreit ist.

Die ledigen Landwirte werden in der Regel alle zwei bis drei Jahre überprüft. Wenn die Alterskasse feststellt, dass die Heirat nicht gemeldet wurde, sind Nachzahlungen - 212 € für jeden Monat - fällig. Eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht des Ehegatten war bisher möglich, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben waren.

Das soll sich nun ändern! Dazu ist eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht worden, die auch nach der vom Bundesrat geforderter Nachbesserung noch ihre Tücken hat und unbefriedigend ist. Danach soll eine rückwirkende Befreiung für Ehegatten für Fälle, in denen die dreimonatige Antragsfrist nicht eingehalten wurde, künftig nur noch möglich sein, wenn die Versicherungspflicht auch für den Landwirt selbst noch nicht festgestellt war.

In allen anderen Fällen können sich Ehegatten nur noch dann rückwirkend von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Hochzeit gestellt wird. Wer den Antrag später stellt, kann die Befreiung nur für die Zukunft erhalten. Die Beiträge für die Zeit ab Eheschließung bis zur Antragstellung sind an die Alterskasse zu zahlen, selbst wenn für den Ehegatten ein Befreiungsgrund vorlag.

Das ist für die Betroffenen und auch für die Alterskassen nicht schön. Die betroffenen Landwirte müssen die Mittel nachträglich und zusätzlich aufbringen. Zwar entsteht auch daraus in aller Regel ein - wenn auch sehr geringer - Rentenanspruch. Diese Minirenten sind aber mit einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Kassen verbunden. Mit Bürokratieabbau hat das nichts zu tun. Die geplante Regelung ist noch nicht verabschiedet. Es ist aber davon auszugehen, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen und die Neuregelung demnächst in Kraft treten wird.

Guter Rat an alle, die in die Landwirtschaft „einheiraten“ wollen:

Auch wenn der Hof klein ist und vielleicht nicht viel abwirft, informieren Sie die Landwirtschaftliche Alterskasse über Ihre Heirat und lassen Sie sich dort beraten, ob ein Befreiungsantrag in Ihrem speziellen Fall möglich und sinnvoll ist.

08.07.2010